

**Stellungnahme und Rückblick zur Anhörung der BKM
„Novellierung des Kulturgutschutzes in Deutschland“ (22. April 2015)
aus Sicht des Kunsthandels
und unter Berücksichtigung privater Kunstsammlungen**

Vorbemerkung

Die Anhörung wurde von MinDir. Dr. Günter Winands, Abteilungsleiter bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, moderiert. Erschienen waren ca. 100 Vertreter von Verbänden, Institutionen, Ministerien, Behörden sowie diverse Sachverständige und Juristen – darunter etwa ein Dutzend Sprecher des Kunst- und Antiquitätenhandels.

Der BVDG hatte bereits im August 2014 federführend in Kooperation mit drei weiteren Kunsthandelsvereinigungen zu den Eckpunkten der Novelle kritisch Stellung genommen. Seither haben viele Gespräche mit Kunsthändlern und Privatsammlern die frühzeitig geäußerten Bedenken bestätigt.

Ein Entwurf der Gesetzesnovelle lag nicht vor. Grundlage der Anhörung war ein *Diskussionspapier*, bestehend aus drei Themenblöcken; diese werden in der vorliegenden Stellungnahme jeweils in einem *summary* kurz skizziert. Die daran anschließenden Fragen und kritischen Anmerkungen fassen in erster Linie die Praxis des Kunsthandels und die gravierenden Probleme, die sich aus der Novelle ergeben werden, ins Auge, wobei auch die Situation der Kunstkäufer und –sammler berücksichtigt wird.

1. Themenblock: Stärkung des Abwanderungsschutzes durch Ausfuhrregelungen und Anpassung an EU-Standards

Summary: Die Kulturgutschutz-Novelle intendiert eine verstärkte Erfassung von Kunstwerken und Kulturgütern auf nationalen Kulturgutschutz-Listen zum Zweck der Verhinderung von Abwanderung. Nicht nur alle Museumsbestände, sondern auch im Handel und in Privatbesitz befindlichen Kunstobjekte sollen dabei potentiell registriert werden können. Hierfür kommen bürokratische Instrumente zum Einsatz: Spätestens bei einer beabsichtigten Ausfuhr zu Verkaufszwecken sollen die Werke bei zuständigen Behörden – und zwar künftig auch innerhalb der EU-Grenzen – gemeldet werden. Die bisher geltenden Alters- und Wertgrenzen sollen „nachjustiert“ werden. (Bislang gelten z. B. für Malerei: 50 Jahre / 150.000 €, für Zeichnungen: 50 Jahre / 15.000 €; für archäologische Objekte: 100 Jahre / 1.000 €)

Die Vertreter des Kunsthandels haben hierzu bei der Anhörung die nachstehenden Fragen gestellt bzw. folgende Bedenken und Kritik geäußert (Zitate und Seitenangaben beziehen sich auf das *Diskussionspapier*.

1. Definition „national wertvolles Kulturgut“

Nach welchen Kriterien gelten Kunstgegenstände in Zukunft als „national wertvoll“ und wer legt diese Kriterien fest? Woran sollen sich Einzelfallentscheidungen orientieren? Besteht die Gefahr, dass die aktuell geltenden Alters- und Wertgrenzen in einer Rechtsverordnung gesenkt werden? Eine Anhebung dieser Grenzen und eine damit einher gehende Minimierung von Ausfuhranträgen wäre in jedem Falle im Sinne der Kunstmarktakteure.

In dem *Diskussionspapier* wurden keine Vorschläge für eine Definition „national wertvollen Kulturgutes“ gemacht, woraus auf der Anhörung ein gewisses „Stochern im Nebel“ folgte.

2. Beschränkung des innergemeinschaftlichen freien Warenverkehrs

„Was für eine Ausfuhr nach Basel oder New York ... gilt, sollte auch für ... London oder Madrid gelten. (S. 4)“ Die Genehmigungspflicht von Kunstexporten soll von den EU-Außengrenzen in den europäischen Binnenmarkt hinein ausgedehnt werden. Dies wäre ein schwerwiegender Einschnitt in die bisherige Praxis des freien Kunsthandels innerhalb der Mitgliedstaaten. Dem Argument der BKM, dass außer Deutschland und Holland alle übrigen 26 Mitgliedstaaten längst im Binnenmarkt Ausfuhren von Kunstgegenständen bei Erreichen der o.g. Schwellenwerte genehmigen lassen müssen, ist entgegenzuhalten, dass lediglich ein Viertel dieser Länder überhaupt über einen nennenswerten Kunstmarkt verfügt. Überdies stellt sich die Frage, ob Behörden künftig die Ausfuhr von Kunstwerken versagen können, weil „national wertvolles Kulturgut“ gemutmaßt wird, selbst wenn ein Objekt (noch) nicht auf Kulturgutlisten geführt wird?

3. Mangelnder Schutz des Kunstmarktes

Das *Diskussionspapier* gab vor, die *„Verbesserung des Kulturgutschutzes“* zahle sich auch für den *„Kunsthandelsstandort Deutschland aus, da als national wertvoll eingetragene Kulturgüter zwar verkauft werden, Deutschland ohne Ausfuhrgenehmigung der BKM aber nicht verlassen dürfen. (S. 4)“* Letzteres regelt bereits ein geltendes Gesetz (KultGSchG).

Die Illusion, dass die geplanten Verschärfungen sich auf den deutschen Kunstmarkt positiv auswirken, zielt an der Marktrealität vorbei. Der Kunsthandel agiert via An- und Verkauf bei inländischen *und* internationalen (insbesondere europäischen) Sammlern, Händlern und Auktionen. Der deutsche Kunsthandel muss bei der zunehmenden Dynamik im globalen Wettbewerb mithalten können. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien sollte den an der Basis der Kulturlandschaft substantiell wirkenden Kunsthandel mindestens ebenso schützen wie exponierte Kulturgüter.

4. Aushöhlung des Gebots des Bürokratie-Abbaus

Wenn künftig *„auch bei der Ausfuhr in EU-Mitgliedstaaten eine Genehmigung bei den zuständigen Landesbehörden zu beantragen ist (S. 3)“*, können internationale Messen oder Ausstellungen ohne Zeitverzögerungen kaum mehr bespielt werden, denn die Behörden werden mit einem erheblichen Anstieg an Anträgen konfrontiert werden. Um deren Anzahl so gering wie möglich zu halten, ist eine Anhebung der bisher geltenden Wert- und Altersgrenzen bei der Umsetzung des Kulturgutschutzgesetzes dringend erforderlich.

Der administrative Aufwand, der dem Kunsthandel hier aufgezwungen wird, steht im Widerspruch zu dem seitens der Politik stets beschworen Bürokratieabbau. Schon heute sind die Erfordernisse an Formalitäten bei Ausfuhren (Stichwort: steuerliche Aufzeichnungspflichten) engmaschig und aufwändig.

5. Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Datenschutz

Zum Zweck von „Abwanderungsschutz“ strebt der Gesetzentwurf einen möglichst umfassenden Einblick in den Kunstbesitz von Privatpersonen an. Persönlichkeitsrechte und Datenschutzbestimmungen werden hier offenbar ausgeklammert. Privatpersonen haben jedoch ein berechtigtes Interesse daran, dass ihr Kunstbesitz nicht „gescannt“ wird.

6. Drohender Rückgang privater Leihgaben

Es befinden sich erheblich mehr Kunstwerke in privaten Sammlungen als im Handel. Die Bereitschaft privater Kunstbesitzer zur Ausleihe von Exponaten stellt eine besondere Form bürgerschaftlichen Engagements dar. Das Damoklesschwert eines verschärften Kulturgutschutzes wird zu einem massiven Rückgang des Leihverkehrs führen, wenn Privatpersonen in Zukunft befürchten müssen, dass hochkarätige Objekte in ihrem Besitz als national wertvoll indiziert werden. Was es für die Qualität zukünftiger Ausstellungen in Museen und Institutionen bedeutet, wenn kapitale Werke nicht mehr entliehen werden, lässt sich unschwer vorstellen.

7. Wertminderung privaten Kunstbesitzes

Bei Umsetzung des Gesetzes entstünden durch den Druck von Überprüfungen erhebliche Behinderungen auch bei der – z.B. umzugsbedingten – Ausfuhr privater Kunstsammlungen (siehe Fall Pagenstecher, Italien).

Im Falle einer Klassifikation einzelner Kunstgegenstände oder ganzer Sammlungen als „national wertvoll“ wären verkaufswillige Ausländer ebenso wie Inländer auf einen rein inländischen Kunstmarkt mit seinem nationalen Preisniveau beschränkt – woraus eine erhebliche Wertminderung privaten Kunstbesitzes folgen würde.

8. Kunsterwerb auf dem Rückzug

Die Novelle wird neben dem Privatsammler auch Unternehmen (Stichwort: wealth management) negativ treffen. Potentiell als „national wertvoll“ deklarierbar, können Kunsterwerbungen für Käufer zu einem Risiko werden. Der Erwerb von Kunstwerken aus Anlagegründen ist jedoch legitim und für das Prosperieren des Kunstmarktes insgesamt wesentlich.

9. Rückkaufzwang „national wertvollen Kulturgutes“ als Scheinargument

Seitens der Kulturstiftung der Länder wurde auf der Anhörung gefordert, die Bundesrepublik solle vermeiden, ins Ausland verbrachtes „nationales Kulturgut“ teuer zurückkaufen zu müssen. Dem ist entgegen zu halten, dass spektakuläre Ausnahmefälle (z.B. Tagebücher Alexander von Humboldt) hier zur Regel stilisiert und instrumentalisiert werden, um dem Gesetzentwurf die nötige Plausibilität zu verschaffen. Von einem Land als „national wertvoll“ eingestuftes Kulturgut hat jedoch nicht nur eine besondere Bedeutung, sondern auch seinen Preis.

10. Vorbild England und Frankreich: Erwerb zu Marktpreisen und Vorkaufsrecht

Regierungen von Kulturnationen mit prosperierenden Kunstmärkten wie England oder Frankreich erwerben Kunstobjekte, die als „national wertvoll“ deklariert werden, zu regulären Marktpreisen. In Frankreich gilt bei staatlichem Ankaufsinteresse zwar ein Vorkaufsrecht („droit de préemption“) – jedoch wird (z.B. auf Auktionen beim finalen Zuschlag) eben jener Preis gezahlt, den auch ein nichtstaatlicher Käufer zu zahlen bereit gewesen wäre.

Wenn in England Kulturgut nicht für den Export frei gegeben wird, muss es innerhalb von 6 Monaten von der Regierung zum Marktpreis („fair market value“) erworben werden; die Frist verlängert sich um weitere 6 Monate, wenn die zur Verfügung gestellten staatlichen Mittel nicht ausreichen und Zeit für die Akquise von Bürgerspendsen etc. benötigt wird. Gelingt es nicht, den Kaufpreis aufzubringen, werden die Kunstobjekte zum Verkauf auch außer Landes freigegeben. In beiden Fällen entsteht dem Kunstverkäufer kein materieller Schaden. Die Regelungen sind vorbildlich und sollten, ggf. variiert, in die deutsche Kulturgutschutznovelle aufgenommen werden.

Fazit

Der Sinn eines überbordenden Abwanderungsschutzes erschließt sich in einer mobilen und hochdynamischen Welt des 21. Jahrhunderts nicht. Kunst ist nicht nur Handelsware, sondern gleichsam Botschafter kultureller Werte im internationalen Austausch. Diesem Austausch Grenzen

aufzuerlegen, ist unzeitgemäß. Eine moderne, vitale Kulturlandschaft setzt liberale Transfermöglichkeiten voraus. Der Kulturgutschutzgedanke der Gesetzesnovelle fällt hingegen in nationalstaatliche Denkmuster zurück, wenn der Kunsthandel durch bürokratischen Ballast und eine extensive Auslegung des Begriffs „national wertvollen Kulturgutes“ auf deutsches Territorium eingezwängt wird. Gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen Behörden und ausfuhrwilligen Privatleuten und Kunsthändlern sind zu erwarten. Daraus folgende Rechtsunsicherheiten bringen Märkte ebenso zum Erlahmen wie eine ausufernde Bürokratie, die sich im deutschen Kunsthandel immer mehr ausbreitet. Dies zu verhindern, sollte ein ebenso wichtiges kulturpolitisches Anliegen sein, wie ein gezielter Kulturgutschutz.

2. Themenblock – Einfuhr- und Rückgaberegelungen hinsichtlich unrechtmäßig verbrachten Kulturgutes / Maßnahmen gegen Raubgrabungen

Summary: Ein zentrales Ziel der Novelle ist es, den Handel mit archäologischen Kulturgütern aus Raubgrabungen zu verhindern. Zu diesem Zweck sollen neue Einfuhrregelungen geschaffen werden: Bei der Einfuhr nach Deutschland soll durch die Vorlage einer gültigen Ausfuhrgenehmigung oder sonstiger Belege die rechtmäßige Ausfuhr des Kulturgutes aus dem Herkunftsstaat nachgewiesen werden. Ein Entschädigungsanspruch bei gerichtlich angeordneter Rückgabe soll künftig an Sorgfaltspflichten beim Erwerb des Kulturgutes geknüpft sein.

1. Vermeintlicher „Leerlauf“

Die Behauptung, das Kulturgüterrückgabegesetz von 2007 sei „*leer gelaufen* (S. 4)“, weil es trotz mehrerer Rückgabeersuchen ausländischer Staaten zu keiner einzigen Rückgabe gekommen war, wurde auf der Anhörung nicht durch Beispiele untermauert. So lief die Behauptung ihrerseits ins Leere, denn mutmaßlich konnten diese Staaten keinen Rechtsanspruch nachweisen. Anderenfalls hätte eine Rückgabe sicherlich mit den geltenden rechtlichen Instrumentarien vollzogen werden können.

2. Wirksamkeit deutscher Gesetze auf den adäquaten Umgang mit Kulturgut im Ausland

Trägt ein deutsches Gesetz dazu bei, die kriegsbedingten Verheerungen und/oder Raubgrabungen von Kulturgütern in Herkunftsländern ohne funktionierende zivile Strukturen zu verhindern? Wird es den kriminellen Handel mit Kulturgütern in jenen Ländern, die nicht zu einem schonenden oder rechtmäßigen Umgang mit Kulturgut willens bzw. in der Lage sind, unterbinden?

3. Erhaltung und Zugänglichkeit von Kulturgut

Die Rezeptionsgeschichte der Antike nahm in Europa ihren Anfang – in Deutschland spätestens seit J.J. Winckelmann, über die deutsche Klassik bis hin zur Kaiserzeit, in der namhafte Archäologen und Diplomaten antike Stätten freilegten und erforschten. Zahllose Objekte wurden nach Europa verbracht, legitimiert durch Fundteilung und Schenkung. Davon profitieren Archäologen, Museen und Wissenschaften bis in die Gegenwart. Die Erhaltung von Kulturgut findet auch in Privatsammlungen unter optimalen restauratorischen Bedingungen statt. Viele dieser Sammlungen fanden ihren Weg in die Museen, die mit ihren hohen Standards der Bewahrung, Pflege und Erforschung dafür gesorgt haben, dass antikes und außereuropäisches Kulturgut einem breiten Publikum dauerhaft zugänglich und erfahrbar gemacht werden konnte. All diese Aspekte bleiben in der aktuellen, zu Lasten des Kunsthandels und der Privatsammler ausgetragenen Kulturgutschutzdebatte unberücksichtigt.

4. Selbstverpflichtung des Kunsthandels

Die (inter)nationalen Vereinigungen des Kunsthandels haben in den letzten Jahrzehnten detaillierte Verhaltensrichtlinien entwickelt, durch die sich Marktakteure verpflichten, nicht mit unrechtmäßig verbrachten oder erworbenen bzw. unter Verletzung von Gesetzen ausgeführten Kulturgütern zu handeln. Diese Verpflichtungen dienen nicht zuletzt dem ureigenen Interesse des seriösen Kunsthändlers, zu dessen Selbstverständnis der sorgfältige Umgang mit Kulturgut ebenso gehört wie ein guter Leumund in der gesamten Sphäre des Kunstbetriebs.

5. Schwierigkeit der Herkunftsbestimmung

Künftig soll *„die Einfuhr von Kulturgut, das ... über keinerlei Dokumentation und Provenienzangaben verfügt, verhindert werden (S.7)“*. Die Gesetzesnovelle verkennt womöglich, dass im überschaubaren Antiken- und außereuropäischen Kulturguthandel vornehmlich Objekte aus älteren Sammlungsbeständen zum Verkauf angeboten werden. Diese Objekte haben im Lauf der Zeit oft mehrfach den Besitzer (durch Verkauf oder Erbfall) gewechselt, so dass in der Regel keine Nachweise über ihren Ersterwerb oder ihre Herkunft mehr vorliegen. Gerade bei Antiken ist oftmals nicht eindeutig nachweisbar, aus welchem Land, aus welcher Region sie ursprünglich stammen. Es ist realitäts- und praxisfremd, diesen Sachverhalt, mit dem Kunsthändler in der alltäglichen Arbeit (nicht nur mit altem Kulturgut) oftmals konfrontiert sind, zu ignorieren und sogar zu inkriminieren.

6. Unangemessene Vergleiche

„Bestehende Einfuhrregelungen, wie sie beispielsweise für Lebens- und Genussmittel ... oder Gefahrgüter gelten, müssen daher um Einfuhrregelungen für Kulturgüter ergänzt werden. (S. 7)“
Kunst ist kein Gefahrgut und definitiv nicht zum Verbrauch bestimmt!

7. Ausfuhrgenehmigungen im Ausland

Der Gesetzentwurf berücksichtigt offenbar nicht, dass es Länder gibt, in denen der Warenverkehr freizügig gehandhabt wird und in denen keine Behörden für die Erteilung von Kulturgut-Ausfuhren existieren – allen voran die USA. Wie sollte in solchen Fällen verfahren werden?

Fazit

Die Anhörung und das zugrunde liegende *Diskussionspapier* förderten teils ungerechtfertigte Vorbehalte gegenüber dem Kunstmarkt zutage, die von den Branchenvertretern korrigiert wurden. Der Antiken- und außereuropäische historische Kulturgütermarkt ist ein kleiner Teilbereich des deutschen Kunstmarkts. Seine Akteure halten sich an spezifische Standesregeln, achten die geltenden Gesetze und lehnen den Handel mit unrechtmäßig verbrachten Objekten sowie archäologische Wilderei grundsätzlich ab. Die Behauptung, Deutschland sei „Drehscheibe des illegalen Kunsthandels“, wird durch stete Wiederholung weder wahr, noch verifiziert. In der Kulturgut-Debatte muss endlich zwischen veritablem Kunsthandel einerseits und illegaler Archäologie bzw. illegalem Handel mit Kulturgut andererseits differenziert werden. Der Kunsthandel trägt durch stete Marktpflege zur Erhaltung von Kunst und Kulturgut für künftige Generationen bei. Wenn vollständige Provenienzen von Objekten – die sich seit geraumer Zeit im Inland oder innerhalb der EU befinden – trotz aller Recherchen oder in Ermangelung von Dokumenten partout nicht erbracht werden können, darf kein bösgläubiger Erwerb oder ein Mangel an Sorgfalt unterstellt werden. Kunsthändler sind zu Aufzeichnungen über die Erwerbsquellen und Käufer von Kunstobjekten bereits heute gesetzlich verpflichtet; zugleich legen sie großen Wert auf die Gewährleistung der Persönlichkeitsrechte ihrer Klientel.

3. Themenblock - Schaffung von Sorgfaltspflichten im Umgang mit Kulturgut in Anlehnung an das Schweizer Modell

Summary: Die Novelle will allgemeine Sorgfaltspflichten im Umgang mit Kulturgut gesetzlich verankern und sich dabei an das Schweizer Kulturgütertransfergesetz (KGTG, maßgeblich: § 16 Sorgfaltspflichten) anlehnen. Neben dem Verbot, gestohlene oder rechtswidrig eingeführte Kulturgüter zu veräußern, sind Schweizer Kunsthändler gemäß KGTG zu Aufzeichnungen über den Erwerb von Kulturgut und eine 30-jährige Aufbewahrung derselben verpflichtet. Der Verkäufer muss den Kunden über die Ein- und Ausfuhrregelungen von Vertragsstaaten unterrichten und einer Behörde Auskünfte über die Sorgfaltserfüllung erteilen.

1. Verunglimpfung des gutgläubigen Erwerbs

Zentrales Thema der Anhörung (und der Gesetzesnovelle) war die Bindung der Sorgfaltspflichten und des gutgläubigen Erwerbs an Provenienznachweise.

Für Kunsthändler sind Provenienzen ein hohes Gut. Recherchen hierzu werden zum Zweck der Wertermittlung sowie aus professionellem Interesse am jeweiligen Objekte selbstverständlich betrieben – zumal Kunstkäufer bestmöglich über Werkhistorien informiert sein wollen. Erfahrung und Realität zeigen jedoch, dass lückenlose Provenienzen nicht in jedem Fall zu erbringen sind. Vollkommen durchgängige Herkunftsnachweise – vor allem bei älteren Kunstgegenständen – werden, ob in Privatbesitz und auf dem Kunstmarkt, stets nur in Teilen möglich sein. Unterlagen werden durch vorherige Besitzer in aller Regel nur begrenzt aufbewahrt bzw. weiter gereicht oder sind im Lauf der Zeit abhandengekommen. Dies ist längst Gemeinwissen der Provenienzforschung und betrifft auch Objekte, die sich in Museumsbesitz befinden.

Der BVDG schlägt vor, es insbesondere bei älterem Kulturgut bei einer Beglaubigung des vormaligen Besitzers zu belassen, wenn sich ein Objekt bereits seit geraumer Zeit außerhalb des Herkunftslandes befindet. Kunstwerke, für die trotz aller Anstrengungen keine lückenlose Dokumentation erstellbar ist, dürfen nicht stigmatisiert werden. Die Sorgfalt eines Kunsthändlers darf nicht in Zweifel gezogen werden, wenn er keine vollständigen Nachweise über vorherige Besitzer eines Kunstwerkes erbringen kann. Kunsthandel darf nicht am gesetzlichen Verbot von Nichtwissen scheitern.

2. Schweizer Kunstmarkt

Die Behauptung im *Diskussionspapier*, die Einführung des Kulturgütertransfergesetzes hätte in der Schweiz zu einem Zuwachs an Umsätzen im Kunst- und Antiquitätenhandel geführt, wurde nicht mit Zahlen belegt. Das kontinuierliche Prosperieren des Schweizer Kunstmarktes verdankt sich tatsächlich den dortigen, insgesamt sehr viel günstigeren Rahmenbedingungen: niedrige Mehrwertsteuer, keine Folgerechte, keine Künstlersozialabgabe. Mit diesen Vorzügen könnte auch der deutsche Kunstmarkt sein Potential entschieden besser entfalten.

3. Das „Schweizer Modell“ als Vorbild?

Das Schweizer Kulturgütertransfergesetz (KGTG), insbesondere Art. 16 Abs. 1 („Sorgfaltspflichten“), stellt aus rechtssystematischen Gründen kein Vorbild für die Übernahme in deutsches Recht dar. Aus dem Schweizer KGTG ergibt sich auch kein signifikant neuer Aspekt zu Sorgfaltspflichten, der nicht bereits im deutschen Schuldrecht (§ 276 BGB "verkehrserforderliche Sorgfalt" bzw. § 347 HGB "kaufmännische Sorgfaltspflichten") verankert wäre.

(So auch in der Schweiz selbst: Juristen betonten, dass das KGTG im Kern nur das kodifiziert hat, was sich aus dem Schweizer Zivilgesetzbuch ohnehin ergibt.)

Anleihen beim Schweizer Recht verbieten sich auch deshalb, weil die Anwendung des Kulturgütertransfergesetzes (KGTG) in der Schweiz zwingend bilaterale Regelungen mit Vertragsstaaten voraussetzt (von denen es dort bis heute nur ganz wenige gibt).

4. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Der deutsche Kunsthandel kommt Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten gemäß § 18 Kulturgüterrückgabegesetz bereits nach; dies hat sich seit 2008 bewährt.

Keinesfalls sollte dabei die Belastung mit den übermäßig langen Aufbewahrungsfristen von 30 Jahren in Anlehnung an das Schweizer KGTG übernommen werden, sondern im Einklang mit den handels- und steuerrechtlichen Fristen in Deutschland weiterhin auf 10 Jahre begrenzt bleiben.

Fazit

Bevor die Schweiz als Vorbild herangezogen wird, sollte eine Evaluation durchgeführt und das Gesamtbild des schweizerischen im Vergleich zum deutschen Kunstmarkt abgewogen werden. Von den genannten Erkenntnissen ausgehend, sollte der deutsche Gesetzgeber keine Anleihen beim Schweizer KGTG vornehmen.

Berlin, Juni 2015